

SATZUNG

Berufsverband Deutscher Baubiologen - VDB e. V.

Präambel

Für uns ist die Gleichberechtigung aller Geschlechter selbstverständlich, auch ohne dass wir sie in komplizierten Sprachgebilden zum Ausdruck bringen. Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf geschlechtsspezifische Mehrfachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jederlei Geschlecht.

1. Allgemeines

1.1 Name

Der Verein führt den Namen Berufsverband Deutscher Baubiologen VDB e. V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Sitz

Sitz des Verbandes ist: 21266 Jesteburg.

1.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

Aufgabe des VDB ist die Förderung der praktischen Umsetzung der Baubiologie. Der VDB versteht unter Baubiologie eine kritische Auseinandersetzung mit Einflüssen der bebauten Umwelt auf die Gesundheit der Menschen. Der VDB ist Berufsvertretung seiner Mitglieder und arbeitet auf deutscher und internationaler Ebene. Der Verein ist uneigennützig tätig.

Wesentliche Ziele und Aufgaben des VDB sind im Einzelnen:

- a) Förderung eines Qualitätsmanagements der ordentlichen Mitglieder nach internationalen Standards;
- b) stetige Weiterentwicklung der VDB-Richtlinien;
- c) richtungsweisend im Bereich der Gebäuediagnostik durch Weiterentwicklung des Erkenntnistandes und analytischer Methoden im Bereich der Baubiologie zu sein;
- d) Durchführung von Fachtagungen, Seminaren und Weiterbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die fachliche Kompetenz der Mitglieder stetig zu fördern und anderen Fachgruppen und Verbänden die erworbenen baubiologischen Erkenntnisse zu kommunizieren;
- e) Förderung einer fachübergreifenden Zusammenarbeit;
- f) Schutz und Schaffung der Unverwechselbarkeit der Berufsbezeichnung "Baubiologin / Baubiologe VDB";
- g) Interessenvertretung nach Außen;
- h) die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung in Bezug auf vermeidbare Umwelt- und Gesundheitsrisiken in Gebäuden zu schützen;
- i) seine Mitglieder in sämtlichen beruflichen Angelegenheiten in wirtschaftlicher, rechtlicher, fachlicher und technischer Hinsicht zu beraten unter Beachtung des Rechtsberatungsgesetzes;
- j) bei Bedarf Wettbewerbsregeln zu erarbeiten und diese bei der zuständigen Kartellbehörde zur Eintragung gelangen zu lassen;
- k) unlauteren Wettbewerb in der geschäftlichen Werbung und jeglicher sonstigen Ausprägung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen sowie allen Verstößen gegen kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand entgegenzutreten;
- l) die zuständigen Behörden über die Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder unterrichtet zu halten;
- m) die gesetzgebenden Körperschaften in Bund, Ländern und Kommunen bei der Ausarbeitung und Vorbereitung einschlägiger Gesetzesvorhaben, Rechtsverordnungen und Satzungen zu beraten und zu unterstützen;

- n) mit anderen Verbänden und sonstigen Organisationen Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen, insbesondere den wechselseitigen Beitritt zu ermöglichen, bei Bedarf wechselseitige Unterstützung zu gewähren;
- o) durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse zu halten, die Medien (z. B. Internet, Fach- und Publikumszeitungen und -zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) über Probleme, Anliegen und Wünsche des Verbandes und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein positives Bild und Ansehen des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen.

Der Verband strebt keinerlei kartellrechtswidrige Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen könnten. Abweichungen von den Anordnungen dieses Absatzes können ausschließlich im Wege der Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung, über deren Aufstellung und Änderung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3. Mitgliedschaft

Der VDB ist ein Zusammenschluss von baubiologisch orientierten Sachverständigen zur fachgerechten Erkennung, Bewertung, Beratung und Prävention von Innenraumrisiken. Die Mitglieder im VDB beschäftigen sich fachübergreifend mit den Themengebieten der Baubiologie. Baubiologische Untersuchungen physikalischer, chemischer und biologischer Art werden mit dem Ziel durchgeführt, vermeidbare Umweltbelastungen in Innenräumen zu erkennen, um erforderlichenfalls effiziente Sanierungs- und Schutzmaßnahmen erarbeiten zu können.

Die Mitglieder des VDB führen ihre Messungen und Analysen mit reproduzierbaren Methoden durch und integrieren den aktuellen Stand der Wissenschaft in ihre Arbeit durch laufende Fortbildung und einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess (so genannter KVP). Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Ordentliche Mitglieder, Gastmitglieder und Fördermitglieder unterzeichnen eine VDB-Selbstverpflichtungserklärung gemäß der Geschäftsordnung.

3.1 Formen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden als:

- a) Ordentliches Mitglied
- b) Gastmitglied
- c) Fördermitglied
- d) Ehrenmitglied
- e) Seniorsmitglied

- Ad a) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche Personen werden, die als Sachverständige im Bereich der Baubiologie tätig sind.
- Ad b) Natürliche Personen, die als Sachverständige im Bereich der Baubiologie tätig sind oder werden, können Gastmitglieder werden.
- Ad c) Als Fördermitglied kann beitreten, wer die Ziele des Berufsverbandes Deutscher Baubiologen VDB e. V. unterstützt. Dies können Gewerbetreibende, freiberuflich tätige Personen, Privatpersonen, rechtlich oder wirtschaftlich verfasste Personenmehrheiten sein. Fördermitglieder können an den Mitgliedsversammlungen und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Die Fördermitglieder sind berechtigt, den Verband zu beraten.
- Ad d) Natürliche Personen, die sich um den Verband oder in der Baubiologie besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- Ad e) Mitglieder, die aus dem Berufsleben ausscheiden, die dem Verband verbunden bleiben möchten und die Ziele des Verbandes weiter fördern wollen.

3.2 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des VDB zu nutzen und an den Veranstaltungen des VDB teilzunehmen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Geschäftsstelle des VDB zu richten. Die eingereichten Anträge werden von den zuständigen VDB-Organen in einem angemessenen Zeitraum bearbeitet.
- c) Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- d) Ordentliche Mitglieder werden in Listen namentlich genannt. Anfragen aus der Bevölkerung nach baubiologischen Dienstleistungen werden an diese Mitglieder weitergeleitet.
- e) Der Hinweis auf die Mitgliedschaft im VDB darf nur von ordentlichen Mitgliedern geführt werden.
- f) Der Hinweis auf die Fördermitgliedschaft im VDB darf von Fördermitgliedern geführt und genannt werden. Produktwerbung darf mit dem Hinweis auf die VDB-Mitgliedschaft nicht gekoppelt werden.

3.3 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des VDB zu fördern und zu vertreten; Satzung, Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung sind anzuerkennen und einzuhalten. Es hat deshalb die Pflicht, kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand sowie lauterer Gebaren im Wettbewerb einzuhalten.

Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verband sämtliche zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte unverzüglich, spätestens binnen einem Monat zu erteilen sowie den sich aus nachstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.

- a) Wird von den Mitgliedern im Namen des VDBs Öffentlichkeitsarbeit betrieben, so ist dies vorher mit der Geschäftsstelle oder dem Vorstand abzustimmen.
- b) Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge nach der Beitragsordnung (Punkt 2 der Geschäftsordnung) zu zahlen.
- c) Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern ist der Versuch einer gütlichen Einigung vor Einschaltung des Rechtswegs zu unternehmen. Es ist daher zuerst der Vorstand oder ein vom Vorstand eingesetzter Schlichtungsausschuss einzuschalten.
- d) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- e) Jedes Mitglied verpflichtet sich, alle ihm / ihr direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen, mündlich oder schriftlich offen gelegte Informationen, die im Zusammenhang mit dem Intranet (u. a. Mitgliederforum) stehen, ohne Ausnahme geheim zu halten. Das Mitglied verpflichtet sich, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft an.
- f) Die Erfüllung der VDB-Selbstverpflichtung ist der Geschäftsstelle nachzuweisen. Den Inhalt regelt die Geschäftsordnung. Ein nachhaltiger Verstoß gegen die geleistete VDB-Selbstverpflichtungserklärung stellt einen Ausschlussgrund dar.

3.4 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist in der Geschäftsordnung geregelt. In der Aufnahmeordnung als Teil der Geschäftsordnung sind die Rechtsmittel und die einzureichenden Dokumente geregelt. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand einstimmig. Kommt der Vorstand zu keiner Einigung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Aufnahmen gibt der Vorstand an die Mitglieder bekannt.

Die Aufnahme soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn der Anmeldende anderenfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung im Wettbewerb ausgesetzt würde.

Eine Ablehnung ist insbesondere dann sachlich gerechtfertigt bzw. nicht unbillig, wenn der Anmeldende sich im Wettbewerb unlauter verhalten oder in einem Umfang gegen kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand verstoßen hat oder nachhaltig den Zielen des VDB zuwiderhandelt oder dem Ansehen des VDB erheblich oder wiederholt schadet, so dass seine Aufnahme dem Verband nicht als zumutbar erscheint.

3.4.1 Ordentliche Mitglieder

Den schriftlichen Antrag auf Aufnahme können Personen stellen, welche über eine abgeschlossene Berufsausbildung aus den Bereichen Umwelttechnik, Biologie, Chemie, Medizin, Elektrotechnik, Bauwesen oder verwandten Fachgebieten verfügen. Abweichend hiervon kann eine Aufnahme auch dann erfolgen, wenn eine besondere fachliche Qualifikation der Antragstellerin / des Antragstellers vorliegt. Der ordentlichen Mitgliedschaft geht eine einjährige Gastmitgliedschaft voraus.

Ein ordentliches Mitglied kann binnen sechs Wochen nach Veröffentlichung der Entscheidung des Vorstandes gegen die Aufnahme eines Mitgliedes schriftlich Widerspruch mit Begründung bei der Geschäftsführung einlegen. Dieser Widerspruch muss vom Vorstand angenommen und beantwortet werden. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die JHV mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

3.4.2 Gastmitglieder

Der Antrag auf Gastmitgliedschaft kann formlos an die Geschäftsstelle gestellt werden. Der Antrag ist um einen kurzen beruflichen Lebenslauf und ein Lichtbild (möglichst in digitaler Form) und den Grund für den Wunsch auf Mitgliedschaft zu ergänzen. Das Gastmitglied unterzeichnet die Selbstverpflichtungserklärung. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

3.4.3 Fördermitglieder

Der Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied kann formlos an die Geschäftsstelle gestellt werden. Mit dem Antrag erkennt das Fördermitglied ausdrücklich die Ziele des VDB an und unterzeichnet die Selbstverpflichtungserklärung. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

3.4.4 Ehrenmitglieder

- a) Die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes.
- b) Über die Aufnahme entscheidet die JHV mit einfacher Mehrheit.

3.4.5 Seniorsmitglieder

Über den Wechsel der Mitgliedschaftsform entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.

3.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen.
- b) durch Austritt. Dies ist möglich jeweils zum Monatsende. Die Kündigung muss mindestens 6 Monate vorher durch schriftliche Erklärung der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.
- c) durch Ausschluss:
 - o Wenn ein Mitglied erheblich oder wiederholt dem Ansehen des VDB schadet.
 - o Wenn ein Fördermitglied den Zielen des VDB zuwider handelt oder dem Ansehen des VDB erheblich oder wiederholt schadet.
 - o Wenn ein Mitglied wiederholt gegen seine Pflichten (Punkt 3.3) verstößt.
 - o Wenn die Beitragszahlungen 6 Monate oder länger im Rückstand sind.
 - o Wenn das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Insolvenz gerät.
 - o Wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die geleistete VDB-Selbstverpflichtung verstößt bzw. die dort geforderten Nachweise nicht erbringt.

Ein Ausschlussverfahren kann von jedem ordentlichen Mitglied und der Geschäftsführung beim Vorstand schriftlich mit Begründung beantragt werden.

Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Einleitung des Ausschlussverfahrens.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief vom Ausschluss in Kenntnis. Vorher ist dem Betroffenen Gehör zu gewähren. Der Beschluss kann innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die nachfolgende JHV mit einfacher Mehrheit.

4. Organe des VDB

Die Organe des VDB sind:

- 1) Die Jahreshauptversammlung (JHV)
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung (ao. MV)
- 3) Der Vorstand
- 4) Der Fachausschuss Qualitätssicherung

4.1 Die Jahreshauptversammlung (JHV) und die außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die JHV ist das oberste Organ des VDB.
- b) Die ordentliche JHV findet einmal jährlich statt. Die VDB-Mitglieder sind von der Geschäftsstelle in Textform nach § 126 b BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung ist fristgerecht ergangen, wenn sie vier Wochen vor der JHV an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse abgeschickt wurde.
Anträge zur Tagesordnung sind bis 14 Tage vor der JHV schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen und werden allen Mitgliedern vor der JHV bekannt gegeben.
- c) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, Vertretung ist unzulässig.
- d) Die außerordentliche Mitgliederversammlung verfügt über die gleichen Rechte wie die JHV.
- e) Die JHV beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten. Sie genehmigt insbesondere Geschäftsberichte, Haushaltsrahmenpläne und Jahresabschlüsse. Bei der JHV sind folgende Beschlüsse zu fassen:
 - o Verabschiedung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
 - o Verabschiedung und Änderung der Satzung
 - o Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - o Wahl der Mitglieder des Fachausschusses Qualitätssicherung
 - o Wahl der Kassenprüfer
 - o Ernennung von Ehrenmitgliedschaften

Die ao MV beschließt über den jeweiligen Antragsgegenstand.

Alle Beschlüsse der JHV und der ao MV werden durch Abstimmung gefasst. Sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden, entscheidet die JHV und die ao MV mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- f) Jede ordnungsgemäß einberufene JHV oder ao MV ist beschlussfähig.
Alle Beschlüsse sind zu protokollieren, vom Vorstand zu unterzeichnen und den Mitgliedern als Protokoll zuzusenden. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.
- g) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich fordern.
- h) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regeln wie für die JHV.
- i) In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit, im Umlaufverfahren Beschlüsse zu fassen. Hierzu muss der zu fassende Beschluss nebst Begründung in Textform allen ordentlichen Mitgliedern zu gehen. Der Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der binnen 15 Tagen seit Versendung eingegangenen gültigen Stimmabgaben dem Vorschlag auf dem gleichen Wege oder auf dem Postwege zugestimmt haben.

4.2 Der Vorstand

- a) Der mindestens zweiköpfige und maximal dreiköpfige Vorstand setzt sich zusammen aus
 - o dem 1. Vorsitzenden
 - o dem 2. Vorsitzenden und
 - o in der Regel dem 3. VorsitzendenDer Vorstand wird von der JHV für vier Jahre gewählt.
- b) Gesetzliche Vertreter des VDB im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und in der Regel der 3. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende durch dessen Stellvertreter vertreten..
- c) Der Vorstand ist für die haushaltsrechtliche Abwicklung der Verbandsarbeit und für die Führung der Geschäftsstelle verantwortlich.
- d) Der Vorstand hat die Geschäfte und Finanzen des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der JHV selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen.
- e) Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder für besondere Aufgaben berufen.
- f) Der Vorstand wird von der JHV mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Nach 3 Stimmgleichheiten entscheidet das Los.
- g) Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus ordentlichen, Gast- oder Fördermitgliedern zusammen, wovon 2 Vorstandsmitglieder ordentliche Mitglieder sein müssen. Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt bei allen VDB-Abstimmungen.
- h) Gewählt werden kann ein Mitglied auch in Abwesenheit, wenn die unterschriebene Erklärung vorliegt, dass im Falle einer Wahl das Amt angenommen wird.
- i) Der Vorstand entscheidet einstimmig durch Beschluss in Vorstandssitzungen.
- j) Die Aufgabe der Kassenprüfung übernehmen zwei Kassenprüfer, die auf Vorschlag der JHV für 1 Jahr von der JHV gewählt werden. Für diese Wahl sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
- k) Bei Mitgliederstreitigkeiten kann der Vorstand einen Schlichtungsausschuss einsetzen. Ruft ein Mitglied den Vorstand als Schlichtungsausschuss an, kann dieser nicht ohne schriftliche Begründung ablehnt werden.
- l) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich für den Verband. Er hat Anspruch auf die Erstattung seiner Auslagen von Reisekosten, Übernachtungen und Verpflegungsaufwendungen. Für außergewöhnliche Aufwendungen kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung beschließen, die in der Geschäftsordnung geregelt wird.
- m) Die Haftung des Vorstandes gegenüber Dritten und gegenüber anderen Verbandsmitgliedern wird auf die Fälle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens beschränkt.
- n) Dem Vorstand steht eine Geschäftsführung zur Verfügung..

4.3 Fachausschüsse

Die Mitglieder der Fachausschüsse haben Anspruch auf Entschädigung analog 4.2. m.
Die Fachausschüsse berichten dem Vorstand direkt.

4.3.1 Fachausschuss für Qualitätssicherung

Der Fachausschuss für Qualitätssicherung besteht mindestens aus so vielen Mitgliedern, wie es Fachgruppen gibt. Die Mitglieder des Fachausschusses werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der JHV jährlich gewählt. Der Fachausschuss für Qualitätssicherung bestimmt die jeweilige Fachgruppenleitung. Der Fachausschuss für Qualitätssicherung organisiert sich selbstverantwortlich in Abstimmung mit dem Vorstand. Der Fachausschuss für Qualitätssicherung berichtet dem Vorstand über seine Arbeit. Zur JHV legen die Mitglieder einen Rechenschaftsbericht vor.

Aufgaben:

- p) Schaffung und Pflege von Richtlinien, Positionspapieren, Leitfäden, etc.
- q) Förderung des Qualitätsmanagements jedes tätigen ordentlichen Mitgliedes nach internationalen Standards;
- r) Richtungweisend im Bereich der Gebäuediagnostik durch Weiterentwicklung des Erkenntnistandes und analytischer Methoden im Bereich der Baubiologie zu sein;
- s) Förderung einer fachübergreifenden Zusammenarbeit;
- t) Unterstützung des Vorstandes bei der Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder.

Der Fachausschuss Qualitätssicherung ist beratend tätig bei:

- a) Schutz und Schaffung der Unverwechselbarkeit der Berufsbezeichnung "Baubiologin/ Baubiologe VDB";
- b) Öffentlichkeitsarbeit, Kontakt zur Presse zu halten, die Medien (z. B. Internet, Fach- und Publikumszeitschriften und -zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) über Probleme, Anliegen und Wünsche des Verbandes und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein günstiges Bild und Ansehen des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen.

Der Fachausschuss Qualitätssicherung wird inhaltlich von den Fachgruppen unterstützt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Der wissenschaftliche Beirat

Der wissenschaftliche Beirat steht dem VDB in fachlichen und wissenschaftlichen Fragen beratend zur Seite.

Die Einsetzung des wissenschaftlichen Beirates erfolgt anlassbezogen und zeitlich begrenzt.

Anlass, Anzahl der Beiratsmitglieder und Dauer werden auf Vorschlag des Vorstandes durch einen Mitgliederbeschluss bestimmt.

Voraussetzung für die Tätigkeit als wissenschaftlicher Beirat ist die ausgewiesene fachliche Qualifikation für den erforderlichen Anlass.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand berufen. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich. Aus wichtigem Grund kann die Mitgliederversammlung die Mitglieder und/oder den wissenschaftlichen Beirat insgesamt oder in Teilen mit 2/3-Mehrheit abwählen. Weiteres zu Rechten und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

6. Haushaltsführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und der JHV vorzulegen. Der Haushaltsplan ist jedes Jahr von der JHV zu verabschieden. Der Vorstand hat zur JHV die vom Kassensprüfer geprüfte Jahresabrechnung darzulegen.

Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des VDB dürfen Vermögen und Beitragseinnahmen nicht verwendet werden.

7. Vorstandssitzungen

Zu den Vorstandssitzungen, zu denen der Vorstand mindestens zwei Mal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist lädt entweder der Vorstand oder die Geschäftsführung ein. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch ein Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführung. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern.

8. Satzungsänderung und -auflösung

Änderungen der Satzung und der Mitgliedesbeiträge sowie die Auflösung des VDB können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern als Text zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der gemeinnützigen Stiftung "Stiftung Baubiologie – Architektur – Umweltmedizin e.V." mit Sitz in 83115 Neubeuern zugeführt. Die Versammlung muss mit Zweidrittel-Mehrheit dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

9. Gültigkeitsbeschluss

Vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung des VDB am 21.08.1998 im Ökozentrum NRW, Sachsenweg 8 in 59073 Hamm beschlossen und von den anwesenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Die Satzung wurde geändert bzw. erweitert:

- in der Jahreshauptversammlung am 18.02.2001
- in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.05.2001
- in der Jahreshauptversammlung am 09.02.2003
- Neufassung in der Jahreshauptversammlung am 22.02.2004
- 2. Neufassung in der Jahreshauptversammlung am 06.02.2005
- in der Jahreshauptversammlung am 04.02.2007
- in der Jahreshauptversammlung am 17.02.2008
- in der Jahreshauptversammlung am 15.03.2009
- in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.09.2010
- in der Jahreshauptversammlung am 18.03.2012
- im Umlaufverfahren am 11.10.2012
- im Umlaufverfahren am 09.11.2013
- im Umlaufverfahren am 15.11.2018
- in der Jahreshauptversammlung am 17.03.2019